

# Elbeblatt und Anzeiger.

## A m t s b l a t t

für die Königl. Gerichtsämter sowie die Stadträthe zu Miesä und Strehla.

Redaction und Verlag von E. F. Grellmann.

N<sup>o</sup> 78.

Dienstag, den 29. September

1868.

Dieses Blatt „Elbeblatt und Anzeiger“, erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, und kostet vierteljährlich 7½ Ngr. — Bestellungen werden bei jeder Postanstalt, in unseren Expeditionen in Miesä und Strehla, sowie von Allen unsern Boten entgegen genommen. — Zu Annahme von Annoncen sind ferner bevollmächtigt Haasenstein und Vogler in Hamburg-Altona und Frankfurt a. M., S. Engler in Leipzig, F. W. Saalbach in Dresden und Eugen Fort in Leipzig.

## B e k a n n t m a c h u n g d e s M i n i s t e r i u m s d e s I n n e r n, die Prüfungen im Fußbeschlage betreffend.

Durch das Bundesgesetz vom 8. Juli dieses Jahres, den Betrieb der stehenden Gewerbe betreffend, ist zwar der § 16 des hierländischen Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 dergestalt aufgehoben worden, daß unter Anderem auch die Ausübung des Fußbeschlages nicht mehr von dem besonderen Nachweise der Befähigung dazu abhängig ist, und die durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. April 1863 (G. u. B. Bl. von 1863 S. 362) eingerichteten Prüfungen im Fußbeschlage aufgehört haben, für die betreffenden Gewerbetreibenden obligatorisch zu sein. Es darf jedoch erwartet werden, daß es auch in Zukunft nicht an Fußbeschlägern fehlen werde, welche sich durch das Bestehen einer besondern Prüfung im Fußbeschlage ein Zeugniß ihrer Geschicklichkeit und Tüchtigkeit in demselben, zu ihrer besondern Empfehlung dem Publikum gegenüber, zu erwerben wünschen.

Mit Rücksicht hierauf ist beschlossen worden, die bisherigen Fußbeschlags-Prüfungscommissionen bei der Thierarzneischule zu Dresden, sowie in Leipzig und Zwickau bis auf Weiteres noch fortbestehen zu lassen.

Auch werden die bei der landständischen Commission in der Oberlausitz für Einführung eines correcten Fußbeschlages eingerichteten Prüfungen wie bisher fortbestehen.

Es wird dies für die beteiligten Kreise mit der Eröffnung andurch bekannt gemacht, daß auch für die nunmehr nur noch freiwilligen Prüfungen im Fußbeschlage vor den Prüfungs-Commissionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau bis auf Weiteres die Bestimmungen in §§ 2 bis mit 11, 13 und 14 der angezogenen Verordnung vom 15. April 1863 maßgebend bleiben.

Dresden, den 7. September 1868.

Ministerium des Innern.  
von Rostig-Wallwitz.

Forberg.

## B e r o r d n u n g

des Justizministeriums, vom 19. September 1868.

Das Justiz-Ministerium fordert mit Bezug auf §. 9 des Gesetzes vom 14. September 1868 die Stadträthe und Gemeindevorstände hierdurch auf, in ihren Gemeinden der Aufstellung der Urlisten für die Geschwornen-Wahlen mit thunlichster Beschleunigung sich zu unterziehen, da die öffentliche Auslegung der Listen zu Jedermanns Einsicht während einer vierzehntägigen Frist nach §. 10 des angezogenen Gesetzes noch im Laufe des nächsten Monats stattfinden soll.

Dresden, den 19. September 1868.

Ministerium der Justiz.  
Dr. Schneider.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Seiten des unterzeichneten Gerichtsamts soll

den 1. December 1868

das dem Bürstenmacher Gottlieb Eduard Kell in Strehla zugehörige Haus- und Garten-Grundstück No. 151 des Brandcatasters, No. 149 des Grund- und Hypothekenbuchs für Strehla, welches am 7. August 1868 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 1004 Thlr. — — gewürdert worden ist, nothwendiger Weise veräußert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Strehla, am 17. September 1868.

Königliches Gerichtsamt daselbst.  
Strauß.